

Es ist wahr, daß der Sinn des Christentums nicht darin besteht, der Welt eine neue, und sei es auch eine „christliche“ Kultur zu bringen; die Religion der Erlösung und Verklärung ist vielmehr berufen, die Wunden und Gebrechen des Menschen zu heilen, um ihm das Ewige Leben zu vermitteln. Aber da der Mensch wesentlich eine auch den Leib umfassende personale Einheit und das Sein ein zusammenhängender Stufenbau ist, von Gott geschaffen, geordnet und getragen, kann das Werk der Heilung nicht in der Seele, wo es beginnen muß, enden; auch die Welt ist der Heilung und Verklärung bedürftig und fähig.

Diese Wandlung der Welt ist keine automatische Folgewirkung der Bekehrung der Einzelnen, keine „irgendwie“ erfolgende Emanation aus dem christlichen Geist — sondern eine *Arbeit*. Sie muß mit Vernunft und Entschlossenheit geleistet werden, absichtsvoll planend, nüchtern, organisiert, wie andere Arbeiten auch. Wir brauchen dazu viel vorschaffende geistige Bemühung und neue Entwürfe — aber nicht „Ideologien“ im eigentlichen Sinn.

„Experiment nach vorne“

Die Ideologie ist der Religionsersatz des modernen Heiden, der sich in die fiktive Immanenz der Welt eingeschlossen

hat; sie führt zur Utopie und diese, wenn sie realisiert werden soll, zur kollektiven Grausamkeit, ja zur Entmenschung.

Der christliche Glaube aber ist konkret und realistisch; er ermöglicht vor allem die Vereinigung von Zuversicht und Skepsis — Zuversicht, weil das Gottesreich schon angehoben hat und daher nicht vergeblich getan ist, was wir zur Heilung der Welt tun; Skepsis, weil die Herrschaft, Fülle und Vollkommenheit des Gottesreiches erst am Ende der Zeiten erscheinen wird und die Geschichte daher die Epoche der Nicht-Vollendung und des äußeren Scheiterns ist. Dem sogenannten Kulturkatholizismus mangelte die Skepsis, uns, die wir den Zusammenbruch alles kurzschlüssigen Optimismus erlebt haben, geht die Zuversicht ab — oder beide Haltungen fallen auseinander, und wir sind in Gefahr, ihre notwendige Vereinigung zu verfehlen.

Nur der Mut zum eigenen Glauben wird uns dazu befähigen, uns von der Fixierung an überalterte Vorstellungen zu lösen, der Zukunft vorzudenken und das „Experiment nach vorne“ zu wagen, in dem, tausendfältig wiederholt, die geforderte Weltverantwortung des Christen sich realisiert.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Zum Lastenausgleich

Möglicherweise ist im Augenblick, da dieser Bericht erscheint, das Gesetz über den Lastenausgleich im Deutschen Bundestag bereits verabschiedet. Es ist aber schon in der Debatte allseits zugegeben worden, daß die Entwicklung in der Zeit zwischen dem Gesetz und seiner Ausführung Änderungen nicht ausschließt, sie vielmehr wahrscheinlich sogar nötig machen wird. Außerdem wird nach der Verabschiedung dieses Gesetzes erst recht der Streit um seine „Gerechtigkeit“ entbrennen. Deshalb müssen nicht nur die katholischen Vertriebenen selbst, sondern alle Katholiken sich über die sittlichen Grundsätze klar werden, die für den Lastenausgleich in Betracht kommen.

Die Herder-Korrespondenz hat in zwei Berichten (5. Jhg. Seite 369 und 6. Jhg. Seite 97) die Auffassung maßgebender Vertreter der Vertriebenen dargestellt. In diesem Beitrag kommt nun eine Autorität aus dem Kreis der deutschen Moraltheologen zu Worte. Da die Frage des Lastenausgleichs wie kaum eine andere Empfindlichkeiten weckt, weisen wir darauf hin, daß die Herder-Korrespondenz eine möglichst umfassende Berichterstattung anstrebt, wobei selbstverständlich gegensätzliche Ansichten vorgetragen werden müssen. Die Auffassungen, die in unseren Berichten mitgeteilt werden, haben so viel Gewicht wie ihre Gründe. Sie werden nicht danach ausgewählt, ob sie uns oder unsern Lesern ins Konzept passen.

Lastenausgleich als Forderung der kommutativen Gerechtigkeit?

Dr. Rupert Angermair, Professor für Moraltheologie an der Phil.-Theol. Hochschule Freising, nahm in wiederholten Vorträgen und Gutachten zum Lastenausgleich Stellung. Im Gegensatz zu der Auffassung von Franz

Scholz, über die die Herder-Korrespondenz im Dezember (6. Jhg. S. 97) berichtete, stellt Angermair fest, daß zwischen der psychologischen und von Politikern genährten Einstellung vieler Vertriebenen und den formalen Gesichtspunkten des Rechts wie der Moraltheologie eine gewisse Spannung besteht.

„Gerechtigkeit“ wird von vielen ausschließlich als „kommutative Gerechtigkeit“ verstanden. In diesem Sinn stellen manche sich den Vorgang eines gerechten Lastenausgleichs so vor, daß die Konkursmasse des deutschen Volkes zusammengeworfen und unter sämtliche Glieder der früheren Staatsgemeinschaft prozentual neu verteilt wird. Eine solche Ansicht, sagt Angermair, widerspricht dem Sinn des Sondereigentums, soweit dieses, natürlich im Rahmen der naturrechtlichen Normen, ein wahrhaft berechtigtes Eigentum einzelner Familien und physischer wie juristischer Personen darstellt. Diese Ansicht widerstreitet auch dem Sinn und dem genau begrenzten Aufgabenbereich des Staates. Praktisch ergäbe sich daraus ein totalitärer Staatsbegriff. Der Staat würde sich als Obereigentümer alles „Volksvermögens“ gebärden, dem gegenüber die Privateigentümer wie Lehensmänner erschienen. In Wirklichkeit steht der Staat nicht über den echten Eigentümern, er steht ihnen vielmehr gegenüber, und zwar als Wahrer des Gemeinwohls. Darum kann der Staat das Eigentum einzelner oder ganzer Schichten nicht kurzerhand kassieren, sondern nur „belasten“, und auch dies nach den Ausführungen der Enzyklika „Quadragesimo anno“ nur um des Gemeinwohls und der Gemeinwohlgerechtigkeit willen.

Restitution?

Viele verlangen einfach „Restitution“ des vom damaligen deutschen Staat „verschuldeten“ Raubes. Darin liegt eine Verwechslung der Begriffe. „Verschuldet“ war von

Hitler zwar der kriegsgerische Angriff. Die Wegnahme des persönlichen Eigentums so vieler Millionen gegen alles Natur- und Völkerrecht dagegen war weder frei gewollt noch überhaupt vorauszusehen. Eine Schädigung, die man unmöglich voraussehen konnte, ist höchstens „veranlaßt“, aber nicht eigentlich „verschuldet“. Man muß sie darum nicht in gleicher Weise wiedergutmachen wie das, was man stahl oder raubte und sich selbst aneignete. Geraubt und sich selbst angeeignet hat der damalige deutsche Staat z. B. das Eigentum der russisch Verfolgten. Es ist deshalb ungerecht, wenn heute Ostvertriebene die Regierung fragen, ob sie weniger berücksichtigt würden als die Juden. Wie gezeigt, handelt es sich in beiden Fällen um eine ganz verschiedene Rechtslage.

Restitution ist den Flüchtlingen von denen zu leisten, die den Raub an ihrer Heimat und an ihrem Gute tatsächlich begingen. Unsere Vertriebenen haben den Anspruch an die betreffenden Siegermächte auf Rückgabe ihrer Heimat und ihres Vermögens mit Recht auch nie aufgegeben. Mag ein anderer einem Bestohlenen helfen, mag er ihm sogar hundertprozentigen Ersatz anbieten, seine Leistung ist nie die einer „Restitution“, sondern die einer sozialen Hilfe. In diesem Sinn kann auch der gegenwärtige deutsche Staat an die Vertriebenen nie „restituieren“, sondern nur möglichst wirkungsvoll „helfen“.

Anders wäre es freilich, wenn die Verluste der Vertriebenen als Abzahlung von Kriegsschäden bzw. Reparationskosten an das Ausland anerkannt wären oder in Zukunft je anerkannt würden. Dann hätte das übrige Volk aus den Verlusten der Vertriebenen Vorteile für sich und müßte diese gerechterweise an ihnen gutmachen. Eine Anerkennung der Verluste als „Reparation“ ist aber nach Maßgabe der Umstände schwerlich je zu erwarten.

Man beruft sich mitunter auf die von Hitler am 30. Nov. 1940 erlassene „Kriegsschäden-Verordnung“. Aber abgesehen davon, daß diese auf den Grundlagen des totalitären Staates beruht, hat sich Hitler, also der Gesetzgeber selbst, nach wenigen Monaten von seiner Verpflichtung wieder losgesagt und die Fliegergeschädigten auf die Wiedergutmachung nach dem „Endsieg“ vertröstet. Weder die Grundlagen noch die Umstände des betreffenden Gesetzes schaffen also eine unbedingte Verpflichtung für den heutigen Staat, es durchzuführen.

Prof. Angermair hält die Ableitung des Lastenausgleichs von einer „Restitution“ auch aus rein praktischen Gründen für unglücklich und dem Interesse der Vertriebenen wenig dienlich. Wenn den Vertriebenen gegenüber eine Verpflichtung zur „Restitution“ im strengen Sinne anerkannt wird, dann steht das gleiche Recht auch allen anderen Kriegsgeschädigten im gleichen Umfang zu. Nicht nur sämtliche Fliegergeschädigte melden dann ihre vollen Ansprüche an den Staat an, sondern auch alle anderen, die unter dem Kriegsgeschehen mehr als die übrigen Bürger zu leiden hatten. Dann haben alle Kriegerwitwen nicht nur ein Recht auf Rente, sondern auf Wiedergutmachung sämtlicher wirtschaftlicher Schäden, die bisher und für alle Zukunft aus dem Verlust des Ernährers hervorgehen. Man frage sich, wieviel für die Vertriebenen übrig bleibt, wenn das dem Staat verfügbare Vermögen unter alle Fordernden gerecht verteilt wird. Wer es mit den Vertriebenen gut meint, wird ihnen schon aus diesem Grunde raten, für den Lastenausgleich in ihrem Fall Begründungen zu suchen, die bei ihnen anders und womöglich eindeutiger zutreffen als für andere Sparten Kriegs-

geschädigter. Dies um so mehr, als bei einer „Restitution“ von Geldwerten auch die Währungsreform einbezogen werden müßte.

Ein Weiteres: Bei einer bloßen Restitution gingen viele jüngere Volksgenossen, die in der Heimat noch kein Eigentum besaßen, leer aus. Gerade sie aber bedürfen schon aus psychologischen und sittlichen Gründen der tatkräftigen Hilfe am meisten. Sie sind auch die produktivsten Glieder unseres Volkes, so daß jede Mark, die ihnen geboten wird, dem deutschen Gemeinwohl am dienlichsten sein kann. Gelder dagegen, die ohne jede Rücksicht auf Verwendung rein aus Gründen der Restitution gegeben werden müßten, z. B. Gelder an ältere Leute, gehen im Konsum auf. Das ist unproduktiv und würde dem Gemeinwohl kaum gerecht.

Bedenklich wäre auch dies: Bei rein formaljuristischer Berechnung der „Restitution“ könnten nur die „Reichsdeutschen“ berücksichtigt werden. Die sog. „Volksdeutschen“, die damals keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, hätten kein direktes „Recht“ anzumelden. Moralisch gesehen, sind sie aber in gleicher Weise „Opfer“ der Verhältnisse.

Lastenausgleich aus sozialer Gerechtigkeit

Man sieht, es ist keineswegs zu Ungunsten der Vertriebenen, wenn der moraltheologische Standpunkt geltend gemacht wird, daß der Gedanke an eine „Restitution“ auf zu schwachen Füßen steht. Darum kommt eher eine Art sogenannter „sozialer Gerechtigkeit“ in Betracht. Auch sie ist wahre Gerechtigkeit, die nicht etwa mit bloßer „sozialer Fürsorge“ verwechselt werden darf. Sie gibt dem einzelnen das „Recht“, als Mitglied der sozialen Gemeinschaft, als Bürger des Staates und Glied des Volkes menschenwürdig zu leben und zu wirken. Dabei denkt man bei dieser Art der Gerechtigkeit weniger an einen prozentualen oder quotalen Ausgleich im Maße des früheren Besitztums, berücksichtigt dafür aber um so stärker die berechtigten gegenwärtigen Bedürfnisse und die Einordnung eines jeden in den deutschen Volks- und Wirtschaftskörper nach Maßgabe seiner Fähigkeit und Leistungsbereitschaft. Diese soziale oder „Gemeinwohlgerechtigkeit“ meint nicht (wie der Gemeinwohlgedanke des Nationalsozialismus!) die möglichste Gemeinschaftsmacht des Staates unter Indienstnahme der einzelnen, sondern das gesunde organisch wechselseitige Wohl des Ganzen und der einzelnen zugleich, beider im gegenseitig förderlichen Verhältnis. Da auch das wahre Gemeinwohl verlangt, daß jeder einzelne möglichst seiner sozialen Stellung und bisherigen Leistung entsprechend berücksichtigt wird, so ergibt sich von selbst eine gewisse Kreuzung zwischen sozialen und quotalen Gesichtspunkten.

Wozu also verpflichtet die „soziale Gerechtigkeit“ den Staat und wozu berechtigt sie die Vertriebenen? Sie verpflichtet den Staat, für die Vertriebenen so viel zu leisten, als er ehrlicherweise zu leisten in der Lage ist. Daß dabei die Belange der allgemeinen Kultur und der Wirtschaft ungeschädigt bleiben müssen, daß beispielsweise die Wirtschaft rentabel und konkurrenzfähig bleiben muß, gereicht den Vertriebenen wie den Einheimischen auf die Dauer zum Vorteil. Aber alles, was das wahre Gemeinwohl verträgt, ja sogar fordert, muß für die Vertriebenen geleistet werden.

Zugunsten der Vertriebenen aber verlangt die soziale Gerechtigkeit aus deren eigenstem Interesse an der

Wechselseitigkeit des Gemein- und Einzelwohls etwa folgendes:

Alle, die ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend aktiv in den Volks- und Wirtschaftskörper eingeordnet werden können, haben das Recht, eine ihrer Fähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft entsprechende Hilfe zum Aufbau einer tragfähigen beruflichen Existenz zu empfangen. Für viele, vor allem für jugendliche Vertriebene ergäbe sich daraus eine günstigere Lage als aus einer hundertprozentigen Wiedergutmachung.

Alle Vertriebenen aber, die ihres Alters und ihrer Gesundheit wegen nicht mehr produktiv in das Wirtschaftsleben eingeordnet werden können, haben ein absolutes Recht auf die Bereitstellung alles dessen, was sie für Nahrung, Kleidung, für eine menschenwürdige und familien-gerechte Wohnung nötig haben. Auch muß ihnen eine Altersversorgung gegeben werden, die ihren früheren Verhältnissen und ihrer sozialen Stellung relativ gerecht wird.

Nicht das Unmögliche, sondern das Fruchtbare erwarten

So liegt der Unterschied zwischen restitutiver und sozialer Gerechtigkeit also keineswegs in der Höhe der vom Staat aufzuwendenden Leistungen. Der Staat muß in beiden Fällen das „Möglichste“ aufzubringen suchen. Der Unterschied liegt vielmehr in der anderen Art der Verteilung, die ihr Maß nicht zu einseitig am früheren materiellen Besitz, sondern mehr an der gemeinwohlgerechten, aber gerade auch darum individuell differenzierten Einordnung in den Volkskörper zu nehmen hat. Der deutsche Staat ist nun einmal nicht der zur Restitution in einem eigentlichen Sinn verpflichtete Räuber des Gutes der Vertriebenen, sondern der Wahrer des Gemeinwohls zum Besten des Ganzen und seiner Teile, der Gemeinschaft und jedes einzelnen zugleich.

Daraus ergibt sich aber auch ein nicht unwichtiger Unterschied in der psychologischen Haltung der Vertriebenen, die auch ihrerseits nicht das staatlich Unmögliche, sondern das dem Sinn des Ganzen Fruchtbare erwarten sollten. Es ist unverantwortlich und ehrfurchtslos gegen die Vertriebenen selbst, ihnen Unmögliches zu versprechen, um sie dann durch die faktische Leistung des Staates unzufrieden zu machen. Das Elend und die seelische Qual der Vertriebenen muß uns zu heilig sein, als daß sie für Zwecke ausgenützt werden dürften, die außerhalb ihres berechtigten Interesses liegen.

Lastenausgleich und Wehrbeitrag

Was schließlich den Zeitpunkt des Lastenausgleichs betrifft, so hätte er freilich um so versöhnlicher und sozial befriedender gewirkt, je früher er getätigt worden wäre. Da nun aber einmal der günstigere Augenblick versäumt wurde, sei vor dem zwar propagandistisch wirksamen, aber unverantwortbaren Einwand gewarnt: „Zuerst Lastenausgleich, zeitlich hernach erst Aufrüstung!“ Diese Losung erscheint ihrer Herkunft nach verdächtig. Eine Verkehrung der diesbezüglichen Ordnung läge nur dann vor, wenn die Aufrüstung einem Angriffskrieg dienen wollte. Dient sie aber einer für notwendig gehaltenen Abwehr, dann will diese Abwehr die Vertriebenen ebenso wie die Einheimischen schützen. Dann kann es immerhin drängender und für den Staat verpflichtender sein, zuerst oder mindestens gleichzeitig das zu tun, was zur Rettung der nackten Existenz aller nötig erscheint. Andernfalls

wäre auch der Ausgleich der Belastungen im Inland letzten Endes sinnlos. Da freilich umgekehrt auch dieser Ausgleich im Inland die Widerstandskraft nach außen stärkt, so bleibt der Politik die ungeheuer wichtige Aufgabe, das eine zu tun und das andere nicht zu lassen. Wie weit dazu die praktischen Möglichkeiten reichen, hat nicht mehr der Moralthologe, sondern der moralisch verantwortungsbewußte Politiker zu bestimmen.

Länderreform ohne Verfassungsänderung ?

Die Vorgänge um die Bildung des Südweststaates, vor allem aber die bei der Bildung seiner ersten Regierung, haben klar erkennen lassen, daß der Versuch der Länderreform nicht nur verwaltungsmäßige, wirtschaftliche u. ä. Zweckmäßigkeitsfragen stellt, sondern daß darin auch politische Tendenzen wirksam sind, die auf weittragende Konsequenzen für das gesamte Leben der Bundesrepublik zielen. Die Herder-Korrespondenz verzichtet im allgemeinen auf die Erörterung politischer oder juristischer Fragen, soweit sie nicht von weltanschaulicher Bedeutung sind. Aber wir glauben, daß die Konsequenzen einer Länderreform, wie sie am Beispiel Südweststaat exerziert worden ist, so weitreichend sind, daß wir unsern Lesern die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen solche Lösungen, die in einem Gutachten des Mainzer Ordinarius für öffentliches Recht, Professors Dr. Freiherr von der Heydte, zur Sprache kommen, nicht vorenthalten sollten:

In seiner scharfsinnigen Analyse der „Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem“ sagt Werner Weber, die Problematik des „Als-ob-Föderalismus“ der gegenwärtigen deutschen Verfassung erreiche in der Frage, in welcher Weise die Länder an der Bildung des Bundeswillens mitwirken, ihren Höhepunkt: Der Bundesrat gehöre „zu den am meisten schillernden Schöpfungen des Grundgesetzes“. Werner Weber weist auf drei Gegebenheiten hin, die für die eigentliche Stellung des Bundesrates im Verfassungsleben der Bundesrepublik entscheidend sind:

Die Problematik des Bundesrates

1. Die Mitglieder des Bundesrates repräsentieren als Länderminister, so führt Weber zunächst aus, die jeweils in den Ländern herrschende Mehrheitspartei oder Parteikoalition; als Politiker stehen sie dabei „nicht nur in der Bindung gegenüber ihrem Land, sondern gleichzeitig und möglicherweise sogar primär in der Pflichtenordnung ihrer Partei“, nicht nur unter dem Einfluß ihrer sachverständigen Landesministerialbürokratie, sondern auch in der Abhängigkeit von einer bestimmten „Parteilinie“ oder unter der Einwirkung bestimmter Koalitionsabreden oder auch nur bestimmter Koalitionsmöglichkeiten und -wünsche.
2. Der Bundesrat hat sich nach Werner Webers Überzeugung zu einem eigenständigen Organ mit politischer Eigen-gesetzlichkeit und mit einer geschlossenen „Apparatur“ von Fachausschüssen und internen Besprechungen entwickelt, zu einem Organ, das „anonym“ — „im wesentlichen durch Einwendungen und Hemmungen“ — wirkt, „ohne sichtbare Verantwortungsbeziehung zu einer demokratischen Instanz und zur öffentlichen Meinung“.